

Extra-Blatt

zu Nr. 7 des Kreisblatt für den Kreis Westerbург.

Verordnung

Gemäß §§ 47, 48d, 49d und 63 der Bundesratsverordnung betr. Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 363) und der Verordnung über Bereitung von Backwaren vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 204) wird für den Kreis Westerbург folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger gemäß § 6 pos. a der Bundesratsverordnung werden nur diejenigen Personen zugelassen, für welche der Unternehmer des betr. landwirtschaftlichen Betriebes den vollständigen Bedarf an Brotgetreide bzw. Mehl bis zum 16. Aug. 1916 besitzt. Die den Selbstversorgern zur Ernährung zustehende Menge Brotgetreide beträgt auf den Kopf und Monat **neun Kilogramm**. Mit diesem Quantum haben die Selbstversorger unter allen Umständen bis zum 16. August 1916 auszukommen.

§ 2.

Die Selbstversorger haben das ihnen zur Ernährung belassene Brotgetreide von ihrem übrigen Getreide getrennt an einem trockenen luftigen Orte aufzubewahren und jederzeit den Polizeiorganen und deren Beauftragten die Kontrolle der Vorräte zu gestatten. Das Getreide darf nur in monatlichen Bedarfsraten und nicht mehr als für einen Monat im voraus zum Mahlen in die Mühle gebracht werden.

§ 3.

Das Ausmahlen des zur Ernährung der Selbstversorger bestimmten Getreides darf nur in gewerblichen Mühlen erfolgen. Das Selbstmahlen von Brotgetreide im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb z. B. auf Handmühlen, Hauschrotmühlen pp. ist verboten. Das Ausmahlen darf nur auf Grund des von der Ortspolizeibehörde monatlich auszustellenden Mahlscheins (§ 13 u. 14) erfolgen, das Herstellen von Backwaren und zwar sowohl das Selbstherstellen als auch das Verbacken oder Umtauschen des Mehls gegen Backwaren bei Bäckern darf nur gegen den von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Backschein (§ 15 u. 16). **Mahl- und Backscheine sind an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben, die Mahlscheine sofort nach Empfang des Mehls aus der Mühle, das aus dem durch den Mahlschein freigegebenen Getreide hergestellt wurde.**

§ 4.

Es ist den Selbstversorgern gestattet sowohl für ihren gesamten Betrieb als auch für einzelne Personen (z. B. Säuglinge, Kranke, Altersschwache pp.) auf das Recht der Selbstversorgung unter Herausgabe der entsprechenden Getreidemenge zu verzichten. Diese Personen gehören alsdann zur versorgungsberechtigten Bevölkerung (§ 6) und können vor Schluß des Erntejahres nicht wieder in den Besitz der Selbstversorgung gelangen.

§ 5.

Wenn Selbstversorger sich unzuverlässig erweisen — sei es auch nur fahrlässiger Weise — so kann ihnen außer der verwirkten Strafe das Recht der Selbstversorgung entzogen werden. (§ 58 Absatz 2 der Bundesratsverordnung). Als Unzuverlässigkeit gelten Mehrverbrauch, ungenügende Lagerung und Pflege des Getreides und Nichtbefolgung der Vorschriften über die Verbrauchskontrolle. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung entzogen worden ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Erntejahres nur in dem Umfang als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem Satz von **9 Kilogramm Getreide oder 7,2 Kilogramm Mehl** für den Kopf und Monat gefunden und dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 6.

Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung ist die Entnahme von Brot und Mehl nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung vom Beginn des vierten Lebensjahres ab täglich höchstens **200 Gramm** an Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gersten-Mehl und (für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahre täglich höchstens **100 Gramm**) bzw. die hieraus herstellbare Menge Backwaren (§ 16) entfallen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Entnahme bei Bäckern und Händlern oder aus eigenen Beständen erfolgt. **Die Bewilligung von Zulagen für wirklich schwer arbeitende Personen erfolgt auf Antrag durch den Kreisaußschuß von Fall zu Fall.**

§ 7.

Für Gastwirtschaften und Herbergen wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl insgesamt für jede Montags beginnende Kalenderwoche für jeden über Nacht

bleibenden Gast für den Tag höchstens **100 Gramm Mehl** oder die entsprechende Brotmenge (§ 10) entfällt. Die anzurechnende Zahl dieser Gäste darf die Durchschnittszahl derselben während der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. Juni 1915 ausweislich des Fremdenbuchs nicht übersteigen. Für je zwei Gäste wird eine Brotkarte ausgehändigt. Ist die sich für die Woche ergebende Durchschnittszahl der Gäste nicht durch zwei teilbar, so wird für den verbleibenden Bruchteil eine ganze Brotkarte gegeben.

§ 8.

Für Bahnhofswirtschaften an Uebergangsstationen werden Brotkarten dem Reiseverkehr entsprechend ausgegeben, deren Zahl der Kreisaußschuß bestimmt. Das den Bahnhofswirten hiernach zustehende Brot darf nur an Durchreisende mit Fernfahrkarten für eine Strecke von mindestens 50 Kilometer und nur gegen Vorzeigung der Fahrkarte verabfolgt werden. An andere Gäste, z. B. auch an solche, deren Eisenbahnfahrt am Platze der Bahnhofswirtschaft beginnt oder endet, darf Brot nicht verabfolgt werden.

§ 9.

Bäcker, Konditoren, Händler und Müller dürfen Mehl und Backwaren nur gegen Vorlage eines mit dem Gemeindefiegel versehenen Brotbuches mit den für die betreffenden Wochen gültigen Brotkarten verabreichen. Für Brotmarken aus vergangenen Wochen und für noch nicht fällige Brotkarten darf unter keinen Umständen Brot oder Mehl verabreicht werden. Die Brotkarten sind vom Verkäufer in dem Brotbuch abzutrennen. Gegen Vorlage bereits abgetrennter Brotkarten darf nichts verabreicht werden. Brotkarten von denen kein Gebrauch gemacht wird sind von dem Besitzer im Umschlag zu belassen und an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben. Abhanden gekommene Brotbücher oder Brotkarten werden nicht ersetzt.

Die Brot- und Mehlverkäufer haben die Brotkarten zu sammeln und an jedem Montag bis 6 Uhr abends an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 10.

Für die Zubereitung von Backwaren für gewerbliche und Haushaltungszwecke einschl. der in Gemeindebacköfen hergestellten Backwaren gelten folgende Vorschriften:

Roggenbrot muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärkemehl oder Gerstenmehl hiervon einen Zusatz von mindestens zehn Gewichtsteilen auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl haben. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so müssen hiervon mindestens 30 Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl zugelegt werden.

Außerdem darf nur in Haushaltungen bereitet und gebacken werden. Es darf nicht mehr als die Hälfte des verwendeten Mehls oder der mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

Das Brot darf vom **31. Januar 1916** ab nur in folgendem Gewicht hergestellt werden:

- a) Roggenbrot 2050 Gramm oder 1465 Gramm,
- b) Weizenbrot 1330 Gramm,
- c) Bröckchen aus Weizenmehl 66 Gramm.

Das Gewicht bezieht sich auf frisch gebackenes Brot pp. Die Bäcker dürfen nur vollständig ausgebackene Backware abgeben. Weizenbrot darf erst am Tage nach der Herstellung, Roggenbrot erst am zweiten Tage nach derselben verabfolgt werden.

Bäckereien, die sich in der Befolgung der Anordnungen unzuverlässig erweisen, wozu auch die Abgabe nicht genügend ausgebackener Backwaren gehört, werden abgesehen von der etwa verwirkten Strafe geschlossen. (§ 58 der Bundesratsverordnung).

§ 11.

Mit der erfolgten Einführung der Selbstwirtschaft sind die im Kreise bestandenen Mehlmehlwirtschaften aufgehoben. Ueber den Verkehr mit den Mehlempfängern besteht besondere Anweisung.

§ 12.

Da nur in einem Teil der Gemeinden des Kreises Bäckereien und Mehlmahlungen betrieben werden, wird den Händlern, Bäckern, Konditoren und Mühlen als Ausnahme von dem Verbot in § 48a der Bundesratsverordnung gestattet Brot und Mehl außerhalb ihres Gemeindebezirktes abzugeben. Eine Abgabe über die Kreisgrenzen darf jedoch unter keinen Umständen stattfinden.

§ 13.

Mühlen dürfen für Privatpersonen nur mahlen, wenn diese einen von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts ausgestellten Mahlschein nach vorgeschriebenem Formular (§ 14) vorlegen. Nur das in demselben angegebene Getreidequantum darf von dem Müller zum Ausmahlen angenommen werden. Sofort nach dem Ausmahlen ist von dem Müller auf der Rückseite des Mahlscheines zu bescheinigen wieviel Mehl ermahlen wurde, und ist

der Mahlschein mit dem Mehl zurückzugeben. Ein Zurückbehalten des Mahlscheines ist unter keinen Umständen gestattet. Jede Mühle hat eine Liste über die eingegangenen Mahlscheine und ihre Erledigung zu führen, welche den Polizeiorganen und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen ist. Mühlen die sich in Befolgung der Anordnungen unzuverlässig erweisen werden außer der verwirkten Strafe geschlossen. (§ 58 der Bundesratsverordnung).

§ 14.

Der Mahlschein hat zu lauten:

(Vorderseite.)

Kreis Westerburg.	Kreis Westerburg.	Gemeinde
Gemeinde	Mahlschein Nr.	
Mahlschein Nr.	Dem Landwirt	
für den Landwirt	von dem ihm als Brotfrucht zur Selbstversorgung für die Zeit bis zum 15. August 1916 belassenen Getreide (in Borten)	
ausgestellt auf	Pfund Roggenmehl zu lassen. Das Ausmahlen muß mindestens 82 Prozent Mehl ergeben und wird hiernach die Zeit berechnet für welche das Mehl zur Brotbereitung ausreichen muß. (Verbrauch pro Kopf und Monat nicht über 7 Kilo 200 Gramm Mehl für Brot und Haushalt.)	
Pfund Roggen	Der Müller hat auf der Rückseite des Mahlscheines zu bescheinigen wieviel Mehl geliefert wurde. Dieser Mahlschein muß sofort nach Empfang des Mehles zurückgegeben werden.	
am ten 1916	den 1916.	
Die Ortspolizeibehörde	Die Ortspolizeibehörde	
	(Rückseite.)	
	Dem wurde für Pfund Roggen Pfund.	
	Roggenmehl geliefert. den 1916.	
	Der Müller	

§ 15.

Privatpersonen dürfen ihr Mehl nur gegen einen von der Ortspolizeibehörde nach vorgeschriebenem Formular (§ 16) ausgestellten Badschein selbst verbacken oder beim Bäcker verbacken lassen, bezw. gegen Backware umtauschen. Auf der Rückseite des Badscheines, der an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben ist, hat der Bäcker zu bescheinigen, welche und wieviel Backwaren hergestellt bzw. im Umtausch gegen Mehl verabsolgt wurden.

Bäckereien, die sich in der Befolgung der Anordnungen unzuverlässig erweisen, werden, außer der verwirkten Strafe, geschlossen. (§ 58 der Bundesratsverordnung).

§ 16.

Der Badschein hat zu lauten:

(Vorderseite.)

Kreis Westerburg	Kreis Westerburg	Gemeinde
Gemeinde	Badschein Nr.	
Badschein Nr.	Der Landwirt	
für den Landwirt	von seinem Mehlbestand (in Borten) wird ermächtigt	
ausgestellt auf	Pfund Roggenmehl in der vorgeschriebenen Zusammensetzung und Größe zu verbacken bezw. verbacken zu lassen. Dieser Badschein ist zurückzugeben, nachdem auf der Rückseite bescheinigt ist, wieviel Brot zc. gebacken bezw. eingetauscht wurde.	
Pfund Roggenmehl	den 1916.	
am ten 1916	Die Ortspolizeibehörde	
Die Ortspolizeibehörde	(Rückseite.)	
	Von den vorliegend freigegebenen Pfund Roggenmehl wurden heute Pfund Brot zc. gebacken bezw. überliefert	
	den 1916.	

§ 17.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste über die ausgestellten Mahl- und Badscheine zu führen.

§ 18.

Händler, Bäcker, Konditoren und Mühlen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen auszuhängen.

§ 19.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung betr. Brotgetreide vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1916 in Kraft. In diesem Tage treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die den gleichen Gegenstand betreffende Kreis-Verordnung vom 8. September 1915 außer Kraft.

Westerburg, den 24. Januar 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerburg.
J. B.: Hedding.

Verordnung.

Gemäß §§ 47, 48 b, 49 a und 63 der Bundesratsverordnung betreffend Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) und gemäß der Verordnung über die Vereitung von Backwaren vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 204) wird für den Kreis Westerburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Die §§ 4 und 7 der Verordnung des Kreisaußschusses vom 25. Oktober 1915 (Kreisbl. Nr. 86 von 1915) treten mit dem 30. Januar d. Js. einschl. außer Kraft.

An ihre Stelle treten vom 31. Januar d. Js. einschl. ab folgende Bestimmungen:

1) an Stelle des bisherigen § 4:

Das Gewicht der Backwaren in frischem Zustande hat zu betragen:

- Großes Roggenbrot 2050 Gramm
- Kleines Roggenbrot 1465 Gramm
- Weizenbrot 1330 Gramm
- Bröckchen aus Weizenmehl 66 Gramm.

2) an Stelle des bisherigen § 7:

Die Brotpreise werden bis auf weiteres festgesetzt für:

- ein großes Roggenbrot von 2050 Gramm auf 70 Pfg.
- ein kleines Roggenbrot von 1465 Gramm auf 50 Pfg.
- ein Weizenbrot von 1330 Gramm auf 50 Pfg.
- ein Bröckchen aus Weizenmehl von 66 Gramm auf 5 Pfg.

Westerburg, den 24. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerburg.
J. B.: Hedding.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat am 29. Dezember 1915 mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 u. a. beschlossen, die Mehlmenge die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, auf 200 Gramm und die den Selbstversorgern zustehende Brotgetreidemenge auf monatlich 9 Kilogramm zu ermäßigen. Diese Festsetzung hat die Abänderung der im Kreise bestehenden Verordnungen über den Verbrauch an Brotgetreide und Mehl sowie über Gewicht und Preis der Backwaren in der vorstehend veröffentlichten Weise erforderlich gemacht. Die neuen Vorschriften treten in Übereinstimmung mit der Ausgabe der Brotbücher am 31. Januar in Kraft. Sie wollen für wiederholte ortsübliche Bekanntmachung und für öffentlichen Aushang der neuen Verordnungen sorgen und dieselben sofort besonders zur Kenntnis der Müller, Bäcker, Händler zc. bringen, auch veranlassen, daß der vorgeschriebene Aushang der Bestimmungen in den Geschäftsräumen der Gewerbetreibenden erfolgt. Erwünscht ist auch der Aushang im Gemeindegemeinschaftsraum, in Wirtschaften zc., sowie die Aushandigung einiger Exemplare an die Herren Geistlichen und Lehrer, die vielfach Gelegenheit haben aufklärend und belehrend zu wirken. Im einzelnen mache ich Sie noch besonders auf folgendes aufmerksam:

- In der Verordnung betr. Verwendung von Getreide und Mehl sind alle neuen Bestimmungen durch Fettdruck hervorgehoben.
- Jeder Selbstversorger darf auf den Kopf von Anfang Februar bis Mitte August 1916 im ganzen 58,5 Kilogramm Brotgetreide zurückbehalten, wobei aber vorhandene Vorräte an Brot und Mehl anzurechnen sind und Gezeigtes Brot- und Getreidegewicht gleich, dagegen 10 Pfund Mehl als 10 Pfund Getreide zu rechnen.
- Bei Versorgungsberechtigten (Brotkartenempfängern) wird ein Brotbuch für jedes Kind bis zu vollendetem dritten Lebensjahre nur ein Brotbuch mit der Hälfte der Zahl der Brotmarken gegeben, bezw. für zwei Kinder ein ganzes Brotbuch.
- Die Brotmarken für Logiergäste in Gastwirtschaften sind ebenfalls auf 100 Gramm ermäßigt. Die durchschnittliche Zahl der durch das Fremdenbuch während der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1915 nachgewiesenen Gäste darf nicht überschritten und nur innerhalb dieser Zahl dürfen wochenweise Brotmarken für wirklich im Gasthaus eingetragene Logiergäste gegeben werden. Eine ständige Abgabe von Brotmarken auch während der Zeit in welcher Gäste nicht wohnen, darf nicht stattfinden. Auch darf bei Gastwirtschaften, die Selbstversorger sind, nicht für einen oder mehrere Gäste Brotgetreide berechnet und zurückgehalten werden, sondern die Gastversorgung darf nur durch Brotmarken erfolgen. Für Tagesgäste und Passanten in Gastwirtschaften gibt's keine Brotversorgung.
- Die Mahlscheine für die Selbstversorger sind für die Folge nicht erst bei der Beantragung des nächsten Mahlscheines, sondern sofort nach Empfang des Mehls aus der Mühle an Sie zurückzugeben, was Sie besonders kontrollieren wollen.

Machen Sie sich mit den abgeänderten und bestehenden Bestimmungen genau vertraut. Ich erwarte, daß für die Folge die Bestimmungen genau gehandhabt werden. Uebertretungen muß ich zur Anzeige bringen und außerdem Gewerbe, die unzuverlässig betrieben werden, schließen, auch unzuverlässigen Selbstversorgern das Recht der Selbstversorgung entziehen.

Westerburg, den 24. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerburg.